

Hafen- und Stegordnung

1. Das Betreten der Hafen- und Steganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung der Steg- und Hafenanlagen durch Kinder fällt unter die Verantwortlichkeit der Aufsichtspflichtigen. Das Rennen auf den Steganlagen sollte unterlassen werden. Gäste von Mitgliedern sollten grundsätzlich nur in Begleitung des gastgebenden Mitgliedes die Steganlagen betreten.

2. Die Stegplätze werden nach den folgenden Kriterien vergeben: Es ist ein schriftlicher Antrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Vorstand gibt dem Hafewart den Antrag zur Kenntnis mit der Bitte um Stellungnahme. Das Ergebnis dieser Beratung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

In keinem Fall steht dem Antragsteller das Recht zu, einen bestimmten Liegeplatz oder Winterliegeplatz einzufordern. Es besteht auch kein Anrecht darauf, den zugewiesenen Liegeplatz auf Dauer zu behalten.

3. Die Benutzer der Stegplätze haben dafür zu sorgen, daß ihre Boote stets sicher festgemacht sind. Die Festmacher sollten mit Ruckdämpfern ausgerüstet sein, damit die Steganlage geschont wird.

4. Für Schäden jeglicher Art, die ein Boot am Vereinseigentum oder dem Eigentum Anderer verursacht, haftet der Bootseigentümer. Bei dieser Gelegenheit wird auf die Satzung § 8 Abs. 3 verwiesen, in der eine ausreichende Haftpflichtversicherung zwingend vorgeschrieben ist.

5. Stegplätze, die über einen längeren Zeitpunkt frei werden (Urlaubsreise etc.), sollten dem Hafewart zur Kenntnis gegeben werden.

6. Die Hafen- und Steganlagen sind sauber zu halten. Hier wird besonders auf den § 7 Abs. 7 der Satzung verwiesen, der u.a. darauf hinweist, daß eine Versehrnutzung des Gewässers nicht stattfinden darf.

7. Die Steganlagen sind von Persenningen, Tauwerk und anderen Gegenständen so weit freizuhalten, daß sie voll begehbar bleiben.

8. Bauliche Veränderungen an den Steg- oder Hafen-Anlagen sind, ohne die Zustimmung des Hafewartes, nicht zulässig.

9. Die nicht als Liegeplätze ausgewiesenen Stegbereiche können nur kurzfristig zum Be- und entladen oder zur Übernahme von Personen benutzt werden.

10. Das Festmachen an anderen Booten oder derart, daß der Liegeplatzinhaber manövrierunfähig ist, kann ohne die Erlaubnis des Liegeplatzinhabers nicht gestattet werden.

11. Die Kräne und die Slipanlagen dürfen nur von sachkundigen, mit der Materie vertrauten Mitgliedern der SVUH bedient werden. Die SVUH haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung auftreten. Sollte eine Anlage vor der Benutzung als technisch nicht in Ordnung erkannt werden, so darf sie nicht benutzt werden. Der Mangel ist dem Hafewart unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anlage dennoch benutzt, dann haftet der Benutzer für alle auftretenden Schäden.

12. Während der Segelsaison hat sich der Benutzer des Slippwagens, sofern er den Wagen länger braucht, in eine vorhandene Liste einzutragen. Darüber hinaus muß er gewährleisten, daß er im Falle eines Notfalles den Slippwagen freigeben kann.

13. Gäste, sofern sie einem DSV-Verein angehören, werden von uns grundsätzlich aufgenommen. Es ist ihnen, sofern vorhanden, ein Liegeplatz zuzuweisen.

Beschlossen auf der Versammlung am 18.3.1973

geändert am 8.3.1984

geändert am 24.3.1995